

## 1. GAV-Update August 2022 (Nr. 8/2022)

Die nachfolgenden GAV-Publikationen erfahren **per 1. August 2022 bzw. rückwirkend** eine Änderung<sup>1</sup>.

### Inkraftsetzungen/Änderungen

ET	Name	Änderungen	In Kraft
10	GAV Isoliergewerbe	Verlängerung bis 31.12.2024, Geltungsbereich, Ferientage > 60 Jahre, Zuschläge, Absenzzschädigung, KTG	01.08.2022
105	GAV Metallgewerbe BS/BL	Wiederinkraftsetzung/Verlängerung bis 31.12.2024, Arbeitszeit, Mitarbeiterkategorien, Mindestlöhne, Ferienentschädigung, Überstundenarbeit, Auslagenersatz, Absenzzschädigung, Beiträge Kontroll-GAV	01.08.2022
212	GAV Anhang 1 Falegnamerie e fabbriche di mobili e serramenti TI	Verlängerung bis 31.12.2025, Geltungsbereich, Lohnkategorien, Mindestlöhne	03.07.2022

### Ausserkraftsetzungen

Es gibt **keine** Ausserkraftsetzungen **per 1. August 2022 bzw. rückwirkend**. Dies betrifft sämtliche GAV, GAV FL, GAV Anhang 1 und NAV.

### Ausblick

ET	Name	Änderungen	In Kraft
231	GAV Anhang 1 Berner Spitäler und Kliniken	Bezahlter Kurzurlaub, Vaterschaftsurlaub, Zulagen	13.08.2022
442	CNL impiegati di commercio società di investimento TI	Neuer NAV	01.09.2022

### Farblegende

GAV CH
GAV Kantonal
GAV FL
GAV Anhang 1
NAV

<sup>1</sup> Aufgrund der hohen Anzahl von Publikationen, kann die Vollständigkeit dieser Tabellen trotz aller Sorgfalt nicht garantiert werden.

## 2. Highlights, Tipps und Tricks

### **Was ist der Unterschied zwischen Mindestlohn und Reallohn? Gelten Reallohnerhöhungen auch für Personalverleiher?**

Unter Mindestlohn versteht man in der Schweiz ein durch Gesamtarbeitsvertrag, Normalarbeitsvertrag oder kantonales Gesetz festgelegtes Arbeitsentgelt, das als Mindestpreis gilt und nicht unterschritten werden darf. Der Mindestlohn muss im Rahmen eines Einsatzverhältnisses jederzeit eingehalten werden, sowohl zu Beginn als auch im Fortgang des Einsatzes. Im Gegensatz zu anderen Ländern kennt die Schweiz keinen einheitlichen bundesweiten Mindestlohn für alle Branchen.

«Reallohn» (oder Effektivlohn) ist ein volkswirtschaftlicher Begriff und meint das Verhältnis von Nominallohn<sup>2</sup> und Preisniveau. Mit anderen Worten: Reallohn ist das Entgelt für geleistete Arbeit unter Berücksichtigung der Inflations- oder Deflationsrate<sup>3</sup>. Reallohnerhöhungen sind also indexierte Lohnerhöhungen und dienen dem Ausgleich der Teuerung. Damit soll der Kaufkraftverlust aufgrund steigender Preise ausgeglichen werden.

Die Sozialpartner können in Gesamtarbeitsverträgen neben Mindestlöhnen auch Reallohnerhöhungen vereinbaren. Solche Reallohnerhöhungen werden in der Regel einmal pro Jahr beschlossen – entweder im Rahmen von weiteren Änderungen des GAV oder auch als einzige Anpassung. Bei den wichtigsten GAV<sup>4</sup>, denen fast eine halbe Million Arbeitnehmende angeschlossen sind, wurde für das Jahr 2021 kollektivvertraglich eine Reallohnerhöhung (Nominallöhne) von 0.4% und eine Mindestlohnerhöhung von 0.2% vereinbart. Solche Lohnerhöhungen sind stichtagbezogen und in der Regel im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) zu gewähren. Wer am fraglichen Stichtag einen laufenden Einsatz hat, verfügt über einen Nominallohn, welcher entsprechend den Vorgaben des AVE-Beschlusses erhöht werden muss.

Wird eine Reallohnerhöhung beschlossen, so erfolgt diese in Form eines Prozentsatzes oder als monatlicher Beitrag am Stichtag. Bereits auf freiwilliger Basis gewährte Lohnerhöhungen können meistens angerechnet werden.

Als Beispiel: Im GAV Schweizerische Elektrobranche («GAV Elektrobranche») gilt per 01.06.2022 folgende Anpassung der Effektivlöhne (Anhang 5b GAV Elektrobranche):

*1. Die Effektivlöhne aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden werden generell um 0.9 % gemäss AHV-Monatslohn erhöht.*

---

<sup>2</sup> Nominallohn ist das in Geldeinheiten bezahlte Entgelt für geleistete Arbeit. Die Höhe der Nominallöhne bestimmt sich überwiegend durch kollektive Lohnverhandlungen zwischen Sozialpartnern in Form von GAV oder durch individuelle Lohnvereinbarungen.

<sup>3</sup> Gemäss Schweizerischem Lohnindex des Bundesamtes für Statistik (BFS) sind die Nominallöhne im Jahr 2021 generell um 0.2% gesunken. Die Reallöhne sind generell um 0.8% gesunken.

<sup>4</sup> Unter «wichtigste GAV» versteht das BSF GAV mit mindestens 1500 unterstellten Personen.

2. Zusätzlich verteilen die Arbeitgeber 0.6 % der AHV-Lohnsumme des Unternehmens (Stichtag: 31.12.2021) als individuelle Lohnerhöhungen unter den GAV unterstellten Arbeitnehmenden.

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2022 ihren Arbeitnehmenden eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 5b GAV anrechnen.

Als Beispiel für eine betragsmässige Lohnerhöhung kann das hängige Gesuch zur Änderung des GAV Maler- und Gipsergewerbes dienen. Dort wird in Art. 9.4 GAV Maler und Gipsergewerbe eine Lohnerhöhung in allen Kategorien um generell CHF 50.00 beantragt.

Wie Sie wissen, müssen Personalverleiher die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen desjenigen GAV einhalten, welchem der Einsatzbetrieb untersteht (Art. 20 Abs. 1 AVG; Art. 3 Abs. 1 GAV Personalverleih). Zu den Lohnbestimmungen gehören: Mindestlohn, Lohnzuschläge, anteilmässiger Ferien- und 13. Monatslohn, bezahlte Feier- und Ruhetage, Lohnfortzahlung und Prämienanteil der Krankentaggeldversicherung (Art. 48a Abs. 1 AVV). Realloohnerhöhungen gehören also gemäss Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung grundsätzlich nicht zu den für Personalverleiher zwingenden Lohnbestimmungen. Das SECO geht in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde über die Personalverleihbranche in seinen Weisungen und Erläuterungen zum AVG 01/2003 jedoch davon aus, dass Effektivlöhne ebenfalls zu den Lohnbestimmungen nach Art. 48a Abs. 1 AVV gehören<sup>5</sup>.

Wir publizieren grundsätzlich nur Mindestlöhne und keine Realloohnerhöhungen. Wir mussten aber feststellen, dass die Einhaltung von Realloohnerhöhungen im Rahmen von Lohnbuchkontrollen geprüft und bei Verstössen sanktioniert wird. Wir empfehlen Ihnen deshalb aus Gründen der Rechtssicherheit, die Realloohnerhöhungen einzuhalten.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich an unser legal competence center unter [rechtsdienst@realisator.ch](mailto:rechtsdienst@realisator.ch) bzw. Telefon 058 443 30 00.

### **3. GAV-Lexikon – Sie fragen, wir antworten**

#### Realloohnerhöhung beim GAV Elektrobranche

##### Frage:

Die Effektivlöhne der unterstellten TMA werden generell um 0.9% gemäss AHV-Monatslohn erhöht. Zusätzlich verteilen Arbeitgeber 0.6% der AHV-Lohnsumme des Unternehmens (Anhang 5b GAV Elektrobranche). Welches Unternehmen ist massgebend für die AHV-Lohnsumme, und wie können 0.6% der AHV-Lohnsumme verteilt werden?

---

<sup>5</sup> Vgl. SECO, Weisungen und Erläuterungen zum AVG und AVV, Ausgabe 01/2003, C.1 zu Art. 20 AVG, S. 135

Antwort:

Wir empfehlen hier die Verfolgung eines pragmatischen Ansatzes, da Lohnsummenbezogene, aber individuelle Realloohnerhöhungen für Personalverleiher aufgrund der schwankenden Beschäftigungssituation schwierig umzusetzen sind. Die unterstellten TMA erhalten neben der Erhöhung der Effektivlöhne um 0.9% eine zusätzliche Lohnerhöhung von 0.6% bezogen auf ihren AHV-Lohn. So wendet man zwar für beide Lohnerhöhungsschritte das «Giesskannenprinzip» an und macht aus einer individuellen Lohnerhöhung eine generelle, hat aber in einer Lohnbuchkontrolle keine Probleme.

Beispiel: Elektromonteur/Elektroinstallateur EFZ, 25 Jahre, nach erfolgreichem Abschluss EFZ

MINIMALLÖHNE		24 Tage
Mitarbeiterkategorie		
Elektromonteur/ Elektroinstallateur EFZ	Grundlohn	25.86
	Ferienentschädigung	2.63
	Feiertagsentsch.	0.93
	<i>Zwischentotal</i>	29.42
Nach erfolgreichem Abschluss des EFZ	Anteil 13. ML	2.45
	<b>Total</b>	<b>31.87</b>

Realloohnerhöhung = 0.9%+0.6% =1.5%

Bruttostundenlohn\*1.015 [1.5%] = Bruttostundenlohn inkl. Realloohnerhöhung.

CHF 31.87\*1.015 = CHF 32.35

Das gesamte GAV-Lexikon finden Sie [hier](#).